

aus der Möglichkeit eines solchen Ausnahmefalles für den Vertreter des kirchlichen Lehramtes das Recht ableiten zu wollen, im Vertrauen auf ein sicheres, eventuell außerordentliches und wunderbares Eingreifen der göttlichen Providenz auf bloße Probabilitätsgründe hin eine Lehre als Dogma, d. i. als unzweifelhaften Bestandteil der göttlichen Offenbarung und des apostolischen Lehrdepositums zu deklarieren. Ebenso wenig dürfte Vertretern der Theologie, denen nicht sichere, peremptorische Argumente für den Offenbarungscharakter einer Lehre zu Gebote stehen, das Recht zustehen, die kirchliche Lehrautorität auf eine Definierung solcher Lehre hindrängen zu wollen. Es wäre das wie eine Herausforderung Gottes zu einem außerordentlichen, wunderbaren Eingriff in den naturgemäßen Gang der kirchlichen Lehrentwicklung, ein Procedere, gegen das sich das Wort des Herrn richtet: „Es steht geschrieben: Du sollst den Herrn, deinen Gott, nicht versuchen.“

Pastoral-Fälle.

I. (Ehe zwischen Halbgeschwistern.) Der Redaktion wurde folgender Fall eingesandt: Jemand erzählt: „Dr med. St. hatte unerlaubten Verkehr mit einer verheirateten Frau. Das nun nachher geborene Kind betrachtet er mit Sicherheit als seine Tochter, ohne daß der Ehemann davon weiß. Dr med. St. verändert nun den Ort. Sein ehelicher Sohn kommt später in dieselbe Stadt, wo Dr med. St. ehemals war und wo diese Tochter lebt. Er lernt dieses Mädchen kennen und teilt dem Vater unter Nennung des Namens dieses Mädchens mit, daß er selbe heiraten will. Dr med. St. erschrickt bei Nennung dieses Namens, und schreibt dem Sohn, er verbiete ihm die Ehe. Der Sohn hört aber nicht auf den Vater und heiratet genanntes Mädchen.“

Zwei anwesende Priester erörtern die Sache. Der eine sagt, die Ehe ist gültig auch im Falle, daß dieses Mädchen wirklich Tochter des Dr med. St. sei und folglich Halbschwester des Bräutigams, da beide nichts wußten von der Blutsverwandtschaft in so naheem Grade. Und „melior est condicio possidentis“. — Der andere Priester hat dieselbe Ansicht, erklärt aber, da Dr med. St. dieses Mädchen mit Sicherheit als seine Tochter betrachtet, so sei die Tatsache beiden mitzuteilen. Und die Ehe sei als zweifelhaft anzusehen mit Rücksicht auf das Bruder-Schwesterverhältnis. Eine zweifelhafte Ehe könne aber die Kirche lösen, da die Kirche nur eine sichere Ehe nicht lösen könne, denn nur sie ist vor Gott gebunden gemäß den Worten Christi.

a) Was ist zu dem Fall zu sagen?

b) Kann die Kirche Ehen lösen, die aus irgend einem Grunde zweifelhaft sind?

Dieser Fall erinnert an einen andern, der einem berühmten Exerzitienpater vorgekommen ist. Während der Exerzitien kommt einer der

Exerzitanten, ein Priester in mittlerem Lebensalter, zu dem Pater und sagt ihm unter Tränen: Ihre zu Herzen gehenden, von Gottesliebe sprühenden Vorträge haben mich tief erschüttert, aber ich glaube nicht, daß Sie genug Vollmachten haben, um mir aus meiner verzweifeltsten Lage zu helfen. Kurz und etwas derb erwiderte der Pater: ich habe mehr Vollmachten, als Sie brauchen; erzählen Sie aufrichtig ihre Schwierigkeiten! Der Exerzitant erzählt hierauf schluchzend Folgendes: Seit mehreren Jahren habe ich keine ruhige Stunde mehr. Von den schrecklichsten Gewissensqualen werde ich geplagt. Am Abend meines Primiztages kam meine Mutter zu mir und sagte: Nun bist du doch noch Priester geworden; ich dachte immer, das wäre unmöglich, denn ich muß dir ein Bekenntnis ablegen, das mir schon lange auf der Seele gebrannt hat und das ich nicht länger zurückhalten kann. Als einmal dein Vater verreist war, habe ich in einer schwachen Stunde einen Ehebruch begangen, dessen Frucht — — — du bist. Durch diese schreckliche Enthüllung war ich wie niedergeschmettert, habe aber bis auf den heutigen Tag nie den Mut gefaßt, ein Sterbenswörtchen davon zu sagen, theils aus eigener Scham, theils um den guten Ruf meiner nunmehr verstorbenen Mutter nicht zu schmälern. Ich bin also ein Ehebruchskind und insolgedessen irregulär, somit alle meine priesterlichen Funktionen große Sakrilegien. — — Als der Exerzitant diesen Bericht beendet hatte, schaute der Exerzittenpater ihn scharf an und sagte trocken: „Sie sind nicht mehr irregulär als ich; ich brauche gar keine besonderen Vollmachten, um sie zu absolvieren, wofern Sie wahrhafte Reue haben, daß Sie jahrelang in diesem Zustande die priesterlichen Funktionen verrichtet haben, ohne ihren Zweifel an kompetenter Stelle lösen zu lassen. Ob Sie in Wirklichkeit ein Ehebruchskind sind, das weiß Gott allein; vor der Kirche sind Sie es nicht. Vor der Kirche gelten Sie als legitimer Sohn Ihres Vaters gemäß dem Grundsatz: ‚Pater is est quem iustae nuptiae demonstrant, nisi evidentibus argumentis contrarium probetur‘ (Cod. jur. can., can. 1115). Die Behauptung Ihrer Mutter ist allein genommen noch kein sicherer Beweis, daß Sie ein Ehebruchskind sind. Wie leicht kommen da Täuschungen vor! Da Ihre Mutter nun tot ist, können Sie auch keine weiteren Nachforschungen mehr anstellen, ohne diese und auch sich selbst zu diffamieren. Das aber brauchen und dürfen Sie nicht. Also beichten und bereuen Sie jetzt alle Ihre Sünden, ich gebe Ihnen dann die Absolution, und Sie können über alles beruhigt sein.“

Ich habe diesen Fall angeführt, um zu zeigen, wie wertvoll für die Praxis der oben angeführte Grundsatz ist. Dieser ist übrigens schon sehr alt in der juristischen Praxis. Bereits in den Digesten des 5. Jahrhunderts kommt derselbe vor (L. 5, D. II, 4). Dort heißt es bereits ganz allgemein, ohne jede Einschränkung: „Pater est, quem nuptiae demonstrant.“ Das neue kirchliche Gesetzbuch hat diesen Grundsatz wohlweislich eingeschränkt durch den Zusatz: „nisi evidentibus argumentis contrarium probetur.“ Wenn z. B. der Ehemann schon über ein Jahr von seiner Frau ehelich getrennt lebt, und die Frau dennoch ein Kind gebiert, so ist daselbe ganz

sicher nicht legitim, auch nicht vor der Kirche oder vor dem Staate, wofern der Tatbestand bewiesen wird.

In dem zur Lösung uns vorliegenden Falle behauptet zwar der Arzt, die Tochter sei sicher sein Kind. Aber diese bloße Behauptung gilt doch sicher nicht als ein „*evidens argumentum*“ für die Illegitimität der Tochter. Wie kann z. B. der Arzt mit Sicherheit wissen, ob die Frau damals nicht auch mit anderen Männern geschlechtlichen Verkehr gepflegt hat? Wenn die Sache absolut sicher wäre, dann würde doch auch der betrogene Ehemann dahinter gekommen sein. So wie der Fall nun einmal liegt, gilt die Tochter kirchenrechtlich als legitimes Kind. Mithin kann man auch nicht behaupten, daß die Ehe zwischen der angeblichen Tochter und dem fremden Sohne kirchenrechtlich ungültig ist. Die diesbezügliche, allgemein angenommene Doktrin gibt Felix Cappello S. J., *De matr.*, n. 747 mit folgenden Worten richtig wieder: „*Maritus semper praesumitur pater natorum ex uxore, donec constet ipsum cum ea rem non habuisse durante toto tempore utili ad conceptionem, puta si constat tempore conceptionis fuisse absentem vel impotentem aut dissolutam fuisse vitam conjugalem a plus quam decem mensibus ante nativitatem. Id valet, etiamsi mulier confiteatur adulterium et jurejurando affirmet ex alio prolem suscepisse, imo licet adulter id ipsum confirmet.*“ Also selbst die eibliche Aussage der Mutter, verbunden mit der Bestätigung des Ehebrechers, genügen noch nicht, um die Illegitimität eines Kindes zu beweisen. Also hatte der Exerzitienmeister in seiner oben angeführten Entscheidung vollkommen recht; also gilt die Ehe in dem uns beschäftigenden Falle vorläufig als kirchenrechtlich gültig.

Trotzdem glaube ich, daß in kluger Weise Nachforschungen angestellt werden müßten, ob die Aussage des Arztes tatsächlich und sicher der Wahrheit entspricht. Solange diese Nachforschungen keinen moralisch sicheren Beweis für die Behauptung des Arztes erbracht haben, können die beiden Eheleute ruhig zusammen leben. Dem widerspricht auch nicht der *Cod. jur. can.*, *can. 1076*, § 3: „*Nunquam matrimonium permittatur, si quod subsit dubium, num partes sint consanguineae in aliquo gradu lineae rectae aut in primo gradu lineae collateralis.*“ Wohl braucht der Kodex das allgemeine Wort „*permittatur*“, das an sich ebensowohl für eine noch zu schließende, wie für eine bereits geschlossene Ehe gilt. Trotzdem glaube ich, daß der Kodex nur eine noch zu schließende und nicht eine bereits geschlossene Ehe im Auge hat. Wenn ein begründeter Zweifel besteht, ob die beiden Kontrahenten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie blutsverwandt sind, so wird keine Dispens zum Eingehen einer solchen Ehe gewährt. Das ist leicht verständlich; denn wenn etwa später der vorhandene Zweifel zur moralischen Gewißheit sich umgestaltete, so wären die Unzuträglichkeiten wirklich sehr groß. Handelt es sich aber um eine bereits geschlossene Ehe, und es entsteht dann ein Zweifel, ob die beiden Kontrahenten im ersten Grade der Seitenlinie blutsverwandt sind, dann gilt der *can. 1014*: „*Matrimonium gaudet favore juris; quare in dubio standum est pro valore*

matrimonii, donec contrarium probetur, salvo praescripto c. 1127.“ Die hier am Schluß gemachte Einschränkung gilt bloß für ein zweifelhaft vorhandenes sogenanntes „Privilegium Paulinum“ und hat mit unserem Falle nichts zu tun. Daher gilt für unseren Fall: „In dubio standum est pro valore matrimonii“, und die betreffenden Leute können das Eheleben ruhig fortsetzen.

Aber was ist anzufangen, wenn die Nachforschungen mit moralischer Gewißheit ergeben, daß die Eheleute wirklich Halbgeschwister sind? Zunächst müßte dann festgestellt werden, ob dieser Sachverhalt noch geheim und den beiden Eheleuten unbekannt ist. Ebenfalls ob keine ernste Gefahr besteht, daß die Sache bald bekannt werden wird. Sind die beiden Eheleute noch in bona fide, würden aus ihrer Trennung große Unzuträglichkeiten entstehen, ist und bleibt der wahre Sachverhalt voraussichtlich geheim, dürfte man wohl diese bona fides weiter bestehen lassen, ohne dieselbe irgendwie zu stören. Wohl wäre die vermeintliche Ehe sicher ungültig; wohl wäre der eheliche Verkehr eine materielle Sünde. Aber ist es nicht besser, materielle Sünden aus dem wichtigen Grunde zu gestatten, damit formelle Sünden vermieden werden? — Die vermeintlichen Eheleute über den wahren Sachverhalt aufklären und ihnen dann die strenge Verpflichtung auflegen, nicht wie Eheleute, sondern wie Bruder und Schwester zusammen zu leben, ist fast nie ratsam aus leicht ersichtlichen Gründen. Wohl könnte man zur größeren Sicherheit — wofern keine Gefahr, das Sigillum zu verlegen, besteht — den Fall unter fingierten Namen noch einer höheren Stelle, etwa dem Bischof oder der Pönitentiarie, unterbreiten. Mir ist ein Fall bekannt, wo einer Putativehe auch ein undispensierbares Ehehindernis entgegenstand und wo die Pönitentiarie entschied: „Putativi conjuges sunt relinquendi in bona fide.“ Uebrigens wäre es gar nicht ausgeschlossen, daß die Pönitentiarie eine wirkliche Dispens von dem bestehenden geheimen Ehehindernisse, sei es durch dispensatio simplex oder durch sanatio in radice gewähren würde, da dieses Hindernis doch wahrscheinlich nur kirchenrechtlich und nicht naturrechtlich ist. — Benedikt XIV. sagt: „Non convenit inter theologos, an matrimonium inter fratrem et sororem jure naturali, divino vel humano prohibeatur; certe S. Thomas, Gonzalez, Pontius, Parisius et Aversa solam juris positivi prohibitionem agnoscunt“ (Ep. „Aestas anni“ n. XIII. d. 11. Oct. 1757). Freilich gibt es auch eine Reihe von Autoren,¹⁾ die dieses Hindernis als naturrechtlich und undispensierbar bezeichnen; jedoch ist ihre Ansicht sicher nicht mehr probabel als die erste. Jedenfalls würde die Pönitentiarie eine kluge Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten angeben.

Es erübrigt noch die Frage: Was ist anzufangen, wenn die betreffenden Eheleute nicht mehr in bona fide sind oder gar die wirkliche Sachlage der Halbgeschwisterehe bekannt ist? — In diesem Falle bleibt wohl praktisch nichts anderes übrig, als die vermeintlichen Eheleute von

¹⁾ Unter den Modernen besonders Wernz-Vidal (Jus matr. n. 348).

einander zu trennen. Denn eine kirchliche Dispens würde sicher nicht gewährt werden; auch würde die Zivilbehörde ein solches eheliches Zusammenleben kaum dulden, da gemäß den bürgerlichen Gesetzbüchern eine Geschwister- oder Halbgeschwisterhehe nichtig ist. So beispielsweise das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch § 1810, das Schweizerische Zivilgesetzbuch a. 100, der Code Napoléon, a. 161 ff.

Aus den bisherigen Ausführungen geht deutlich hervor, was von den eingangs angeführten Behauptungen zu halten ist. Die erste und zweite Behauptung ist durchaus unrichtig. Ist die Ehe wirklich eine Halbgeschwisterhehe, so ist dieselbe sicher ungültig und keine bona fides der vermeintlichen Ehegatten kann dieselbe gültig machen. Die Anwendung des bekannten Sages: „*melior est condicio possidentis*“ ist hier nicht zulässig, weil alle trennenden Ehehindernisse als *leges irritantes* gelten und der Roder. can. 16, § 1 ganz allgemein bestimmt: „*nulla ignorantia legum irritantium aut inhabilitantium ab iisdem excusat, nisi aliud expresse dicatur.*“

Die gestellte Frage: „Kann die Kirche Ehen lösen, die aus irgend einem Grunde zweifelhaft sind?“ beantwortet der Roder selbst im Canon 1014, der schon oben zitiert wurde. Die Antwort muß also nein lauten, mit der alleinigen Ausnahme des zweifelhaft anwendbaren Privilegium Paulinum.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (**Differenzeinwand.**) Beim Fehlschlag der großen Frankenhaisse-Spekulation, die namentlich im Metallhandel zu außerordentlich großen Ausbreitungen geführt hatte, suchten manche Firmen sich ihren Verpflichtungen dadurch zu entziehen, daß sie den sogenannten „Differenzeinwand“ erhoben: die verlustbringende Spekulation sei kein ernst gemeintes Handelsgeschäft mit der Absicht effektiver Erfüllung, sondern nur ein auf Begleichung der Gewinn-, bezw. Verlustdifferenz gerichtetes Spiel gewesen und infolgedessen gemäß §§ 762, 764 B. G. B. nicht klagbar. Demgegenüber wurde auf diese Firmen jeder nur mögliche moralische Druck ausgeübt, um sie zur Erfüllung ihrer Frankenhaisse-Engagements zu zwingen, insbesondere wurde mit ehrengerichtlichem Verfahren vor dem Börsen Ehrengericht und Entziehung der Zulassung zur Metallbörse durch das Ehrengericht gedroht, falls die Firmen tatsächlich den Differenzeinwand erheben sollten. — Es wird gefragt:

1. Ist die Erhebung des Differenzeinwandes moralisch erlaubt?
2. Ist die Ausübung moralischen Zwanges in der eben beschriebenen Weise als Erpressung anzusehen oder nicht?

Zu 1. Zunächst ist zu bemerken, daß der sogenannte „Differenzeinwand“ im juristisch-technischen Sinne kein „Einwand“ (*exceptio*) zu sein scheint. Der „Einwand“ setzt das Bestehen eines Anspruches voraus, berechtigt mich aber zur vorläufigen („Einrede“) oder dauernden („Einwand“ im strengen Wortsinne) Verweigerung der Leistung. Beim sogenannten Differenzeinwand dagegen wird das Bestehen eines Anspruches, bezw. einer Verbindlichkeit überhaupt geleugnet, da Spiel und